

**Frank
Hartmann**

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- u.
Wohnungseigentumsrecht

E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de

www.fulda-fachanwalt.de



**Julia
Heieis**

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Strafrecht
Fachanwältin für Verkehrsrecht
Mediatorin

E-Mail: heieis@rae-hartmann.de

Unsere App auf Ihrem Smartphone



Am Sand 6
36100 Petersberg
Tel.: 0661 6 98 19
Fax: 0661 6 10 89

Bewertung eines getöteten Jagdhundes

Gerade bei den Drückjagden kann es dazu kommen, dass eine Jagdhund durch Schüsse getötet wird.

DasLG Erfurt hat sich mit Urteil vom 24. Juni 2015, 3 O 996/13, mit der Bewertung der Schadenshöhe befasst.

Der Eigentümer einer 3-jährigen Schwarzwildbracke konnte gegen den und dessen Versicherung einen Schadensbetrag in Höhe von insgesamt 11.464,58 € (Gebrauchswert: 5.076,20 €; Zuchtwert: 6.388,38 €) zuzüglich der Rechtsverfolgungskosten und der Sachverständigenkosten erstreiten.

Der Eigentümer des Hundes hat einen Anspruch auf Wiederherstellung der Vermögenslage vor dem schädigenden Ereignis. Neben der Naturalrestitution kommt insbesondere bei Nutztieren oder Gebrauchstieren der Gedanke des entgangenen Gewinns zum Tragen.

Zunächst ist ein Grundwert für den getöteten Jagdhund zu bilden, in welchen neben dem Welpenwert und den Anschaffungskosten auch AufzuchtKosten (Futterkosten, veterinärmedizinische Versorgung, materieller Aufzuchtverschleiß etwa für Hundeleine etc., Aufzuchtmühe) einzubeziehen sind.

Hinzu tritt der Gebrauchswert oder Jagdwert des Hundes, der im Wesentlichen davon abhängen wird, welche Prüfungen der Hund mit welchen Ergebnissen abgelegt hat. Zugleich sind auch Kosten der Werterhaltung und Wertsteigerung zu berücksichtigen.

Als weiterer wertbildender Faktor tritt zugleich der Zuchtwert hinzu. Dieser ist mit dem Gewinn gleichzusetzen, welcher ein Züchter nach Abzug aller Kosten für seine Zuchtbemühungen übrigbehält und bestimmt sich nach der

Anzahl der möglichen Würfe und der hierbei fiktiv anzusetzenden durchschnittlichen Welpenzahl, multipliziert mit dem Verkaufspreis pro Tier. Abziehen von diesem hiernach errechneten Wert sind sodann die Abgaben an den Zuchtverein und die Aufzuchtkosten.

Zugleich sind am Ende bei der Wertbestimmung des Jagdhundes, sofern ersichtlich, Wertminderungen zu berücksichtigen, die sich insbesondere durch körperliche oder gesundheitliche Einschränkungen ergeben können und zumeist altersbedingte Erscheinungen sind.